

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
150	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erhöhung einer Biogasmenge und der Inputstoffe sowie Errichtung und Betrieb eines Verbrennungsmotors in Dülmen	239
151	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Frank Willms	240
152	Kreis Coesfeld Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterhaltungsverband Altlünen“ vom 30.04.2013	240
153	Kreis Coesfeld Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterhaltungsverband Funne“ vom 24.04.2013	247
154	Stadt Dülmen Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 12.12.2013	254
155	Musikschule Coesfeld Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für die Haushaltsjahre 2013 und 2014	255
156	Musikschule Coesfeld XIX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 21.11.2013	256

150/13 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erhöhung einer Biogasmenge und der Inputstoffe sowie Errichtung und Betrieb eines Verbrennungsmotors in Dülmen

Die Firma BW Energie Biogas GmbH & Co. KG, Bauerschaft 105, 48249 Dülmen, hat mit Datum 28.05.2013 einen Genehmigungsantrag zur Erweiterung der Biogasanlage auf dem Grundstück in Dülmen, Gemarkung: Merfeld, Flur: 7, Flurstück: 54, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Erhöhung der Biogasmenge um 197.000 m³ und der Inputstoffe (Schweinegülle und CCM) sowie Errichtung und Betrieb eines weiteren Verbrennungsmotors.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 21.11.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

151/13 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Frank Willms**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 14.11.2013, Aktenzeichen 326572, ist zuzustellen an Herrn Frank Willms, zuletzt wohnhaft in Aldenhövel 41, 59348 Lüdinghausen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 14.11.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

**48249 Dümen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Bußgeldstelle/Ermittlungsdienst
Frau Sicking**

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dümen, den 28.11.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Sicking

152/13 – Kreis Coesfeld**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterhaltungsverband Altlünen“ vom 30.04.2013****Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform
§ 2	Verbandsgebiet
§ 3	Aufgaben
§ 4	Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
§ 5	Verbandsorgane
§ 6	Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
§ 7	Amtszeit der Ausschussmitglieder
§ 8	Zuständigkeit des Verbandsausschusses
§ 9	Sitzung des Ausschusses
§ 10	Beschlüsse im Ausschuss
§ 11	Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
§ 12	Amtszeit der Vorstandmitglieder
§ 13	Aufgaben des Vorstandes
§ 14	Aufgaben des Verbandsvorstehers
§ 15	Sitzungen des Vorstandes
§ 16	Haushaltsplan
§ 17	Rechnungslegung und Prüfung
§ 18	Entlastung des Vorstandes
§ 19	Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
§ 20	Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen
§ 21	Deckung der Verbandskosten
§ 22	Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten
§ 23	Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht
§ 24	Ordnungsrecht
§ 25	Änderung der Satzung
§ 26	Verbandsschau, Schaubeauftragte

§ 27	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 28	Aufsichtsbehörde
§ 29	Zustimmung zu Geschäften
§ 30	Inkrafttreten

§ 1**Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen „Unterhaltungsverband Altlünen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Selm, Kreis Unna.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

§ 2**Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Teileinzugsgebiet der Gewässer
 - Südfeldbach
 - Rehbach
 - Fuchsbach
 sowie der übrigen innerhalb der Grenzen der Verbandskarte verlaufenden sonstigen Gewässer.
- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der in der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

§ 3**Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe

1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06. 1995 (GV. NRW S.926 / SGV NRW 77) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 28 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.08.2002 (BGBl. I S. 3.245) in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten;
2. sonstige Gewässer für Dritte gegen Kostenerstattung auszubauen;
3. Flächen, Anlagen (z.B. Regenrückhaltebecken, Stillgewässer, Drainanlagen) gegen Kostenerstattung zum Schutze des Wasserhaushaltes und des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu unterhalten.

§ 4**Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. Gruppe A (Erschwerer)

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren .
 2. Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger)

Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der sonstigen Gewässer und Ufergrundstücke (Gewässereigentümer und Anlieger) und die Eigentümer von Grundstücken, deren Grundstücke durch eine gemeinschaftliche Anlage entwässert werden oder aus einer anderen Maßnahme Vorteile haben.

3. Gruppe C (Gemeinden und Städte)

Die Städte Lünen, Selm, Werne und Olfen mit den in der Verbandskarte festgelegten Gemeindegebieten als seitliches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.

- (2) Der Vorstandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- der Verbandsausschuss
- der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat 11 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.
Davon entfallen auf:

1. Gruppe A (Erschwerer) 1 Mitglied

2. Gruppe B
(Gewässereigentümer, Vorteilhabende)

Gewässereigentümer und Anlieger 7 Mitglieder

3. Gruppe C (Städte und Gemeinden)

Städte und Gemeinden als Vertreter von Grundstückseigentümern des seitlichen Einzugsgebietes der Gemeinden

3 Mitglieder

wovon

der Stadt Lünen 1 Mitglied

der Stadt Selm 1 Mitglied

der Stadt Werne 1 Mitglied

angehören.

Für jede Mitgliedsgruppe ist die gleiche Anzahl von Vertretern zu wählen. Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses im Rahmen der Mitgliederversammlung. Die auf die Gruppen A und B entfallenden Mitglieder werden aus deren Mitte gewählt.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppe A und B durch Bekanntmachung nach § 27 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (5) Jedes Verbandsmitglied der Gruppen A und B hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit-

zustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

- (6) Die Wahlen werden durch Zuruf bzw. durch Handzeichen vollzogen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.
- (7) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und der Verbandsakte beizufügen. Eine Durchschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.
- (10) Die Ausschussmitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gruppe C werden von der jeweiligen Stadt/Gemeinde benannt.

§ 7 Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt das für diese Gruppe gewählte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.
- (4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, kann von der Mitgliederversammlung ein neues Ersatzmitglied für die Gruppe der Erschwerer und der Anlieger gewählt werden; für die Gruppe des seitlichen Einzugsgebietes kann die Gemeinde, deren Mitglied ausgeschieden ist, ein anderes Ausschussmitglied benennen.

§ 8 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
 2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
 4. Wahl der Schaubeauftragten
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie ggf. des Nachtragshaushaltsplanes und der Veranlagungsrichtlinien
 6. Aufnahme von Darlehen

7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Umlagen
 8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
 9. Entlastung des Vorstandes
 10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- u Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Verbandsausschusses
 11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
 12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
 13. Vergabe von Arbeiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist.
- (2) Der Ausschuss kann unbeschadet seiner Rechte nach § 8 Abs. 1 einzelne Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 9

Sitzung des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Sitzung ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Vorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es bleibt dem Verbandsvorsteher vorbehalten, die Öffentlichkeit zuzulassen, sofern der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (5) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 10

Beschlüsse im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher, einem Vertreter des Verbandsvorstehers und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Verbandsvorstehers und seines Vertreters ist ein Vertreter zu wählen. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die vom Verbandsausschuss festzusetzen ist. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn und soweit er mit den Geschäften des Verbandes betraut wird.

§ 12

Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlzeit endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle.
- (4) Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter zu wählen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsteher verpflichtet ist. Insbesondere
 1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes,
 2. Aufstellung von Entwicklungskonzepten,
 3. Vergabe von Aufträgen bis zu 15.000 € für die Durchführung von Aufgaben gem. § 3 der Satzung,
 4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und ggf. seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung und der Veranlagungsrichtlinien,
 5. Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen,
 6. Weitere Aufgaben im Rahmen des § 8 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 14

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.

- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes zwei. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (3) Der Vorstandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Ausschusses bzw. des Vorstandes als auf den Vorstandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Ausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und den Ausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.
- (6) Der Vorstandsvorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (7) Der Vorstandsvorsteher ist besonders ermächtigt,
1. Art und Umfang der Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der Veranschlagung im Haushaltsplan und der Beschlüsse des Vorstandes im einzelnen festzulegen;
 2. Unterhaltungsaufträge bis zur Höhe von 10.000 € zu vergeben;
 3. die im Einzelfall zu zahlende Umlage gemäß den Verpflichtungen des Verbandes festzusetzen;
 4. Umlagebescheide zu erlassen;
 5. Säumniszuschläge zu erheben.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (3) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Es bleibt dem Vorstandsvorsteher vorbehalten, die Öffentlichkeit zuzulassen, sofern der Vorstand mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen der selben Tagesordnungspunkte geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen

beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
1. Tag und Ort der Sitzung;
 2. Namen der anwesenden Mitglieder;
 3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

§ 16 Haushaltsplan

- (1) Für alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sämtliche Erträge des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Aufwendungen zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Nicht planmäßige Aufwendungen, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Vorstandsvorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt für die nicht planmäßigen Aufwendungen unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Bilanz, eine Aufstellung über das Vermögen und ggf. eine Übersicht über die Verbindlichkeiten des Verbandes beizufügen.

§ 17 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Erträge und Aufwendungen des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Alle Rechnungen und Belege über Erträge und Aufwendungen sind von zwei vom Ausschuss zu bestimmenden Ausschussmitgliedern zu überprüfen. Die zu benennenden Ausschussmitglieder unterliegen dem Rotationsprinzip. Jedes Ausschussmitglied darf höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren benannt werden.
- (3) Die benannten Ausschussmitglieder haben das Prüfungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuss bekannt zu geben.
- (4) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Ausschuss zu benennende Prüfstelle.
- (5) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:

- a) Einhaltung des Haushaltsplanes;
 - b) Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeträge;
 - c) Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften;
 - d) Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Verbindlichkeiten.
- (6) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Verbandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

§ 18 Entlastung des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und gestaltet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedigungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Als Weide genutzte Grundstücke sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 80 cm zur oberen Böschungskante haben. Für andere Einfriedigungen und Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) können andere Abstände zugelassen werden. Viehränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.
- (5) Die Anlieger haben zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Sie sind hierzu vorher anzuhören. Bepflanzungen durch die Anlieger sind nur in Abstimmung mit dem Verband zulässig. Die Aufsichtsbehörde ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (7) Das Räumgut ist bis zum 01. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Verbandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (8) Der Ausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.

- (9) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

§ 20 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

§ 21 Deckung der Verbandskosten

- (1) Der aus der Gewässerunterhaltung entstehende Aufwand wird entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 92 Abs. 2 LWG) auf die Erschwerer und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt.
- (2) Erträge des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Aufwendungen zu verwenden.

§ 22 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten

Der auf die Erschwerer umzulegende Betrag wird vom Verbandsausschuss festgelegt. Für die Verteilung der Verbandslasten und Berechnung der Umlage sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten zur Ermittlung der Umlagen bestimmt werden. Die erstellten Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

§ 23 Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen. Die Verbandsmitglieder können die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung verlangen.
- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind, haben über die ihnen bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 24 Ordnungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen, haben die auf Gesetz und Satzung beruhende Anordnung zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Kommt das Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der

Verbandsvorsteher zu Ersatzvornahmen oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz finden Anwendung.

§ 25 Änderung der Satzung

- (1) Zuständig für Beschlüsse über Änderung der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

§ 26 Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Zur Begutachtung der Verbandsgewässer und sonstigen zum Verbandsunternehmen gehörenden Anlagen ist, soweit erforderlich, einmal im Jahr eine Verbandsschau durchzuführen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die Städte und Gemeinden und die Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur – sind mit zweiwöchiger Frist zu laden.
- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift fest. Diese gilt auch als Niederschrift der Verbandsschau.
- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Verbandsvorsteher die Beseitigung der Mängel.

§ 27 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- (3) Erschwerer, die außerhalb der zum Verband gehörenden Gemeinden wohnen, können schriftlich informiert werden.

§ 28 Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Unna.

§ 29 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
 1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.
 2. Zur Aufnahme von Darlehen, die über 15.000 € hinausgehen.
 3. Die Übernahme von Bürgerschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
 4. Zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Aufwandsentschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die schriftliche Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Unna in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 21.03.1996 beschlossene Satzung außer Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

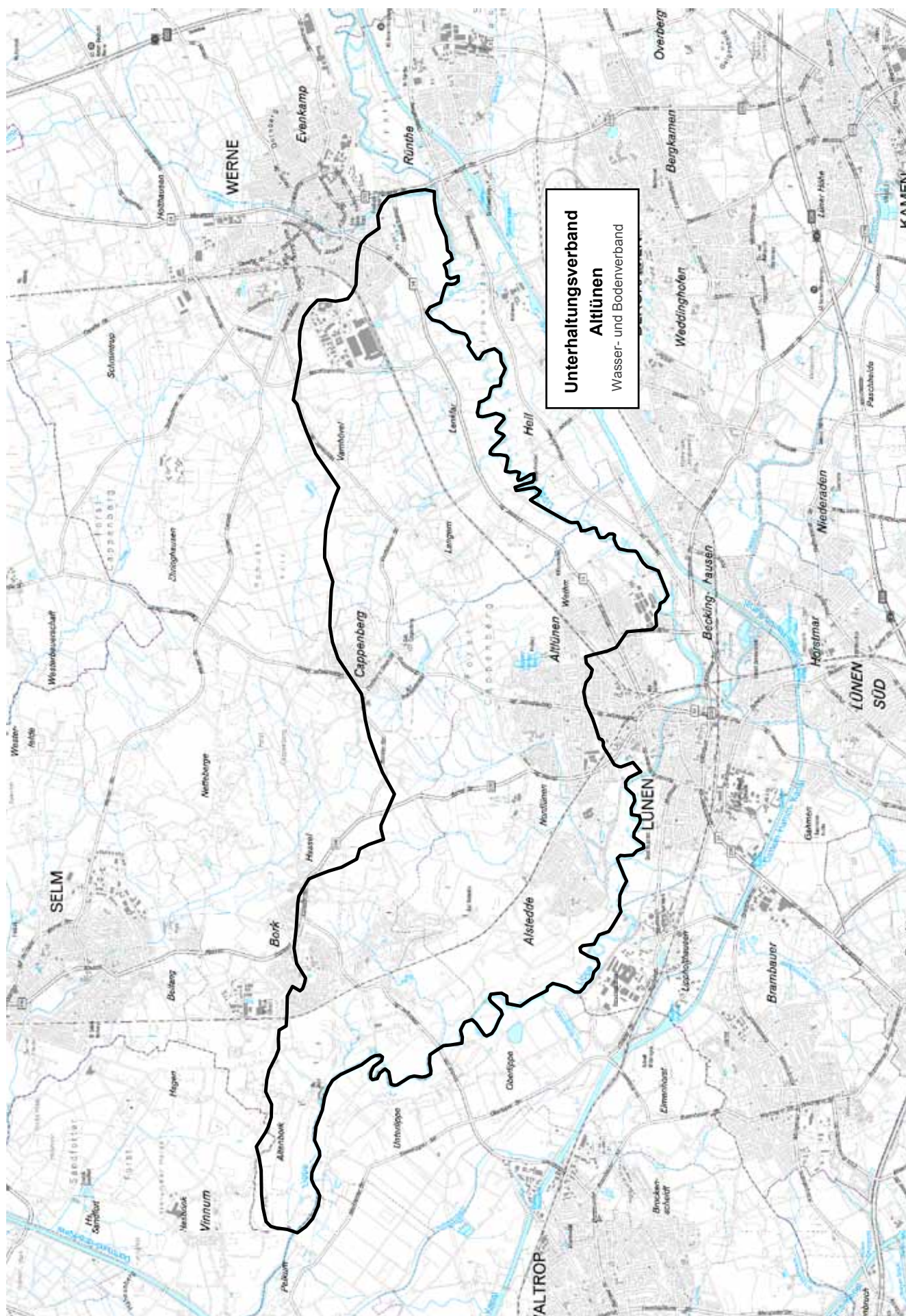
Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Unterhaltungsverband Altfluren“ mit Sitz in Selm hat am 30.04.2013 eine neue Satzung beschlossen.

Diese Satzung wird gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) von mir als zuständiger Aufsichtsbehörde genehmigt und gem. § 58 WVG i.V.m. § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG im Land Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 bekannt gemacht.

Unna, 06.11.2013

Kreis Unna – Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Aktenzeichen: 69.2/66 31 01
Im Auftrag
gez. Ludwig Holzbeck

Anlage zu Nr. 152/13



153/13 – Kreis Coesfeld**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterhaltungsverband Funne“ vom 24.04.2013****Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 7 Amtszeit der Ausschussmitglieder
- § 8 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 9 Sitzung des Ausschusses
- § 10 Beschlüsse im Ausschuss
- § 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 12 Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- § 13 Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Haushaltsplan
- § 17 Rechnungslegung und Prüfung
- § 18 Entlastung des Vorstandes
- § 19 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
- § 20 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen
- § 21 Deckung der Verbandskosten
- § 22 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten
- § 23 Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht
- § 24 Ordnungsrecht
- § 25 Änderung der Satzung
- § 26 Verbandsschau, Schaubbeauftragte
- § 27 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 28 Aufsichtsbehörde
- § 29 Zustimmung zu Geschäften
- § 30 Inkrafttreten

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen „Unterhaltungsverband Funne“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Selm, Kreis Unna.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

**§ 2
Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Teileinzugsgebiet der Gewässer
 - Funne
 - Selmer Bach-Paßbach
 und der übrigen innerhalb der Grenzen der Verbandskarte verlaufenden sonstigen Gewässer.
- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der in der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

**§ 3
Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe

- 1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) entsprechend den jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu unterhalten;
- 2. sonstige Gewässer für Dritte gegen Kostenerstattung auszubauen;
- 3. Flächen, Anlagen (z.B. Regenrückhaltebecken, Stillgewässer, Drainanlagen) gegen Kostenerstattung zum Schutze des Wasserhaushaltes und des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu unterhalten.

**§ 4
Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - 1. Gruppe A (Erschwerer)

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren .
 - 2. Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger)

Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der sonstigen Gewässer und Ufergrundstücke (Gewässereigentümer und Anlieger) und die Eigentümer von Grundstücken, deren Grundstücke durch eine gemeinschaftliche Anlage entwässert werden, oder aus einer anderen Maßnahme Vorteile haben.
 - 3. Gruppe C (Gemeinden und Städte)

Die Gemeinde Nordkirchen und die Städte Olfen, Selm, Werne mit den in der Verbandskarte festgelegten Gemeindegebieten als seitliches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

**§ 5
Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

- der Verbandsausschuss
- der Verbandsvorstand

**§ 6
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss hat 11 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Davon entfallen auf:
 - 1. Gruppe A (Erschwerer) 1 Mitglied
 - 2. Gruppe B
(Gewässereigentümer, Vorteilhabende)

Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von Drainflächen 7 Mitglieder

3. Gruppe C (Städte und Gemeinden)

Städte und Gemeinden als Vertreter von Grundstückseigentümern des seitlichen Einzugsgebietes der Gemeinden 3 Mitglieder

wovon

der Stadt Selm	1 Mitglied
der Stadt Werne	1 Mitglied
der Gemeinde Nordkirchen	1 Mitglied

angehören.

Für jede Mitgliedsgruppe ist die gleiche Anzahl von Vertretern zu wählen. Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses im Rahmen der Mitgliederversammlung. Die auf die Gruppen A und B entfallenden Mitglieder werden aus deren Mitte gewählt.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppe A und B durch Bekanntmachung nach § 27 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (5) Jedes Verbandsmitglied der Gruppen A und B hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (6) Die Wahlen werden durch Zuruf bzw. durch Handzeichen vollzogen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.
- (7) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und der Verbandsakte beizufügen. Eine Durchschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.
- (10) Die Ausschussmitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gruppe C werden von der jeweiligen Stadt/Gemeinde benannt.

§ 7

Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt das für diese Gruppe gewählte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.

- (4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, kann von der Mitgliederversammlung ein neues Ersatzmitglied für die Gruppe der Erschwerer und der Anlieger gewählt werden; für die Gruppe des seitlichen Einzugsgebietes kann die Gemeinde, deren Mitglied ausgeschieden ist, ein anderes Ausschussmitglied benennen.

§ 8

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
 2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
 4. Wahl der Schaubeauftragten
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie ggf. des Nachtragshaushaltsplanes und der Veranlagungsrichtlinien
 6. Aufnahme von Darlehen
 7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Umlagen
 8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
 9. Entlastung des Vorstandes
 10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- u. Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Verbandsausschusses
 11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
 12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
 13. Vergabe von Arbeiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist.
- (2) Der Ausschuss kann unbeschadet seiner Rechte nach § 8 Abs. 1 einzelne Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 9

Sitzung des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Sitzung ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Vorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es bleibt dem Vorstandsvorsteher vorbehalten, die Öffentlichkeit zuzulassen, sofern der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 10 Beschlüsse im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus einem Vorstandsvorsteher, einem Vertreter des Vorstandsvorstehers und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Vorstandsvorstehers und seines Vertreters ist ein Vertreter zu wählen. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die vom Verbandsausschuss festzusetzen ist. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn und soweit er mit den Geschäften des Verbandes betraut wird.

§ 12 Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlzeit endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle.
- (4) Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Aus-

schuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter zu wählen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Vorstandsvorsteher verpflichtet ist. Insbesondere
 1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes,
 2. Aufstellung von Entwicklungskonzepten,
 3. Vergabe von Aufträgen bis zu 15.000 € für die Durchführung von Aufgaben gem. § 3 der Satzung,
 4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und ggf. seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung und der Veranlagungsrichtlinien,
 5. Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen,
 6. Weitere Aufgaben im Rahmen des § 8 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstandsvorsteher übertragen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes zwei. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (3) Der Vorstandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Ausschusses bzw. des Vorstandes als auf den Vorstandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Ausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und den Ausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.
- (6) Der Vorstandsvorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (7) Der Vorstandsvorsteher ist besonders ermächtigt,

1. Art und Umfang der Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der Veranschlagung im Haushaltsplan und der Beschlüsse des Vorstandes im einzelnen festzulegen;
2. Unterhaltungsaufträge bis zur Höhe von 10.000 € zu vergeben;
3. die im Einzelfall zu zahlende Umlage gemäß den Verpflichtungen des Verbandes festzusetzen;
4. Umlagebescheide zu erlassen;
5. Säumniszuschläge zu erheben.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (3) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Es bleibt dem Vorstandsvorsteher vorbehalten, die Öffentlichkeit zuzulassen, sofern der Vorstand mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen der selben Tagesordnungspunkte geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
 1. Tag und Ort der Sitzung;
 2. Namen der anwesenden Mitglieder;
 3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

§ 16

Haushaltsplan

- (1) Für alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sämtliche Erträge des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Aufwendungen zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Nicht planmäßige Aufwendungen, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder

wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Vorstandsvorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt für die nicht planmäßigen Aufwendungen unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Bilanz, eine Aufstellung über das Vermögen und ggf. eine Übersicht über die Verbindlichkeiten des Verbandes beizufügen.

§ 17

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Erträge und Aufwendungen des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Alle Rechnungen und Belege über Erträge und Aufwendungen sind von zwei vom Ausschuss zu bestimmenden Ausschussmitgliedern zu überprüfen. Die zu benennenden Ausschussmitglieder unterliegen dem Rotationsprinzip. Jedes Ausschussmitglied darf höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren benannt werden.
- (3) Die benannten Ausschussmitglieder haben das Prüfungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuss bekannt zu geben.
- (4) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Ausschuss zu benennende Prüfstelle.
- (5) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:
 - a) Einhaltung des Haushaltsplanes;
 - b) Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeträge;
 - c) Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften;
 - d) Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Verbindlichkeiten.
- (6) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorstandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

§ 18

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 19

Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und gestaltet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedigungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.

- (3) Als Weide genutzte Grundstücke sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 80 cm zur oberen Böschungskante haben. Für andere Einfriedigungen und Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) können andere Abstände zugelassen werden. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.
- (5) Die Anlieger haben zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Sie sind hierzu vorher anzuhören. Bepflanzungen durch die Anlieger sind nur in Abstimmung mit dem Verband zulässig. Die Aufsichtsbehörde ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (7) Das Räumgut ist bis zum 01. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Verbandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (8) Der Ausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- (9) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

§ 20

Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

§ 21

Deckung der Verbandskosten

- (1) Der aus der Gewässerunterhaltung entstehende Aufwand wird entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 92 Abs. 2 LWG) auf die Erschwerer und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt.
- (2) Erträge des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Aufwendungen zu verwenden.

§ 22

Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten

Der auf die Erschwerer umzulegende Betrag wird vom Verbandsausschuss festgelegt. Für die Verteilung der Verbandslasten und Berechnung der Umlage sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Ein-

zelheiten zur Ermittlung der Umlagen bestimmt werden. Die erstellten Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

§ 23

Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen. Die Verbandsmitglieder können die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung verlangen.
- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind, haben über die ihnen bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 24

Ordnungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen, haben die auf Gesetz und Satzung beruhende Anordnung zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Kommt das Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Verbandsvorsteher zu Ersatzvornahmen oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz finden Anwendung.

§ 25

Änderung der Satzung

- (1) Zuständig für Beschlüsse über Änderung der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

§ 26

Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Zur Begutachtung der Verbandsgewässer und sonstigen zum Verbandsunternehmen gehörenden Anlagen ist, soweit erforderlich, einmal im Jahr eine Verbandsschau durchzuführen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die Städte und Gemeinden und die Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur – sind mit zweiwöchiger Frist zu laden.
- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei

Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift fest. Diese gilt auch als Niederschrift der Verbandsschau.

- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Verbandsvorsteher die Beseitigung der Mängel.

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- (3) Erschwerer, die außerhalb der zum Verband gehörenden Gemeinden wohnen, können schriftlich informiert werden.

§ 28

Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Unna.

§ 29

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.
 2. Zur Aufnahme von Darlehen, die über 15.000 € hinausgehen.
 3. Die Übernahme von Bürgerschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
 4. Zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Aufwandsentschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die schriftliche Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Unna in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 21.03.1996 beschlossene Satzung außer Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

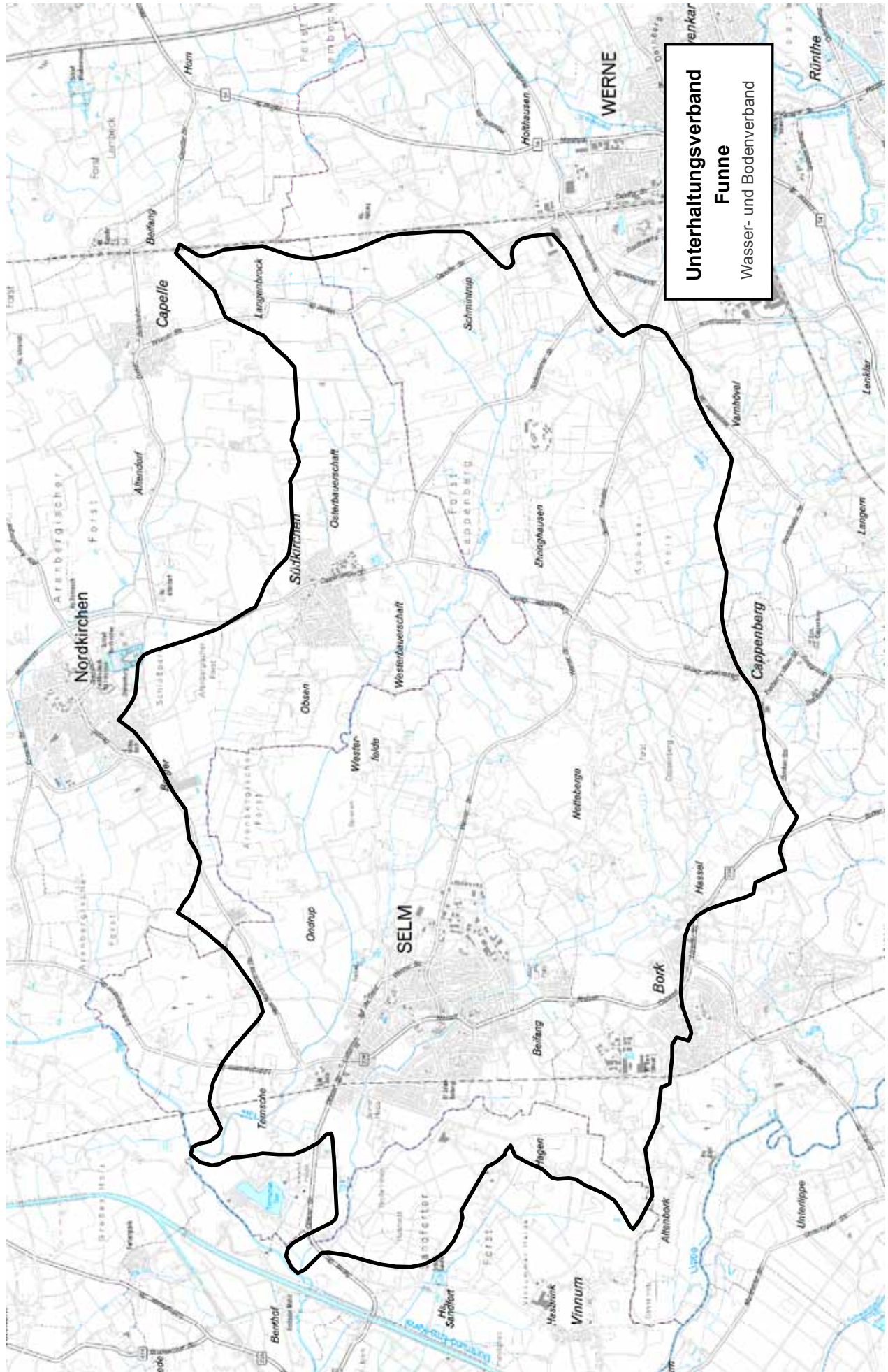
Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Unterhaltungsverband Funne“ mit Sitz in Selm hat am 24.04.2013 eine neue Satzung beschlossen.

Diese Satzung wird gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) von mir als zuständiger Aufsichtsbehörde genehmigt und gem. § 58 WVG i.V.m. § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG im Land Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 bekannt gemacht.

Unna, 06.11.2013

Kreis Unna – Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Aktenzeichen: 69.2/66 31 01
Im Auftrag
gez. Ludwig Holzbeck

Anlage zu Nr. 153/13



154/13 – Stadt Dülmen**Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 12.12.2013**

Am Donnerstag, 12.12.2013, 17:15 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung**I. Öffentliche Sitzung**

TOP Bezeichnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Breitbandausbau in Dülmen
3. Wirtschaftsplan 2014 des eigenbetriebsähnlichen Betriebes „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“
4. Entwurf Landesentwicklungsplan Nordrhein Westfalen - Stellungnahme der Stadt Dülmen
5. Fortschreibung des Regionalplans Münsterland Bericht zum Stand des Verfahrens
6. Aufstellungsverfahren zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Kasernengelände“
hier: Entwurfsbeschluss
7. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/4 „Sankt Barbara-Kaserne, Teil II“
hier: Entwurfsbeschluss
8. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/5 „Sankt Barbara-Kaserne, Teil III“
hier: Entwurfsbeschluss
9. Aufstellungsverfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Grundversorgungszentrum Dernekamp“
hier: Entwurfsbeschluss
10. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“
hier: Entwurfsbeschluss
11. 63. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dörfer Geist“
 - a) Beratung und Beschluss über Anregungen
 - b) Beschluss über die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung
12. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.13/2 „Dörfer Geist“
 - a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b.) erneuter Entwurfsbeschluss
13. 67. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kapellenweg“
 - a) Beratung und Beschluss über Anregungen
 - b) Beschluss über die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung
14. Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp – Teil VII“
 - a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b.) Erneuter Entwurfsbeschluss

15. Aufstellungsverfahren zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Dülmen Nord, Teil I“
Einleitung des Verfahrens
16. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Dülmen Nord, Teil I“
hier: Einleitungsbeschluss
17. Aufstellungsverfahren zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen „Quellberg/ Bau- und Heimwerkermarkt“
Einleitung des Verfahrens
18. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Thier zum Berge Süd“
hier: Einleitungsbeschluss
19. Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Kirschner“.
hier: Einleitungsbeschluss
20. Aufstellungsverfahren zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen „Bulderner See“
Einleitung des Verfahrens
21. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bulderner See“
hier: Einleitungsbeschluss
22. Festlegung der Ausbaumerkmale für die Erweiterung der bestehenden Bike&Ride-/Park&Ride-Anlage am Bahnhof Buldern westlich der Bahnunterführung
23. Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2014 mit Satzungsbeschluss und Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen
24. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2014 mit Satzungsänderung
25. Satzung der Stadt Dülmen über die Höhe der Gewässergebühren 2013
26. Kalkulation der Abwassergebühren 2014 mit Satzungsänderung
27. Kalkulation der Klärschlamm Entsorgungsgebühren 2014 mit Satzungsänderung
28. Wirtschaftsplan 2014 für das Abwasserwerk
29. Antrag der CDU / Förderung des ehrenamtlichen Engagements in Dülmen,
hier: Darstellung der unterstützenden Maßnahmen und Leistungen der Stadt
30. Beteiligungsbericht der Stadt Dülmen
31. Stellenplan für das Jahr 2014
32. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltsatzung 2014 mit Anlagen
33. A. Benennung einer Straße oder eines Platzes mit dem Namen Willy Brandt
B. Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Kapellenweg
34. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen
35. Änderung des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Stadtwerke Dülmen GmbH und der Stadtwerke Dülmen Dienstleistungs- und Beteiligungs-GmbH & Co. KG

- 36. Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 37. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

TOP Bezeichnung

- 38. Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 39. Anfragen von Stadtverordneten

Dülmen, 28.11.2013

STADT DÜLMEN
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung vom 09.12.2013 bis 12.12.2013 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten. Im Internet stehen die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils auch auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de/1538.html) unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem zur Verfügung.

155/13 – Musikschule Coesfeld

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 24.09.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, der für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

im Ergebnisplan mit	2013	2014
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.057.800 €	1.066.600 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.035.800 €	1.051.600 €
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.057.800 €	1.066.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.027.800 €	1.043.600 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.200 €	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	25.200 €	8.000 €

§ 2

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2013 wird auf 466.900,00 € festgesetzt.

Sie beträgt für die

Stadt Billerbeck	83.840,89 €
Stadt Coesfeld	312.917,18 €
Gemeinde Rosendahl	70.141,93 €

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2014 wird auf 469.900,00 € festgesetzt.

Sie beträgt für die

Stadt Billerbeck	84.502,42 €
Stadt Coesfeld	314.889,01 €
Gemeinde Rosendahl	70.508,57 €

§ 3

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Eine Verringerung der Ausgleichrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist nicht vorgesehen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden sämtliche Haushaltspositionen gem. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu einem Budget „Musikschule“ verbunden. Innerhalb dieses Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Mehrerträge in dem Budget berechtigen zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

§ 8

Der Zustimmung der Versammlung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie je Position den Betrag von 10.000,00 € überschreiten.

Beträge unter 10.000,00 € gelten generell als unerheblich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung erforderliche Genehmigung über die Festsetzung der Verbandsumlage in § 2 dieser Satzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 06.11.2013 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 20.11.2013

Zweckverband „Musikschule der Gemeinden
Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“
gez. Dr. Boland-Theißen
Verbandsvorsteherin

156/13 - Musikschule Coesfeld**XIX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 21.11.2013**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat die Versammlung der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl am 24.09.2013 nachstehende XIX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schüler vermieten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Höhe der monatlichen Miete (einschließlich Instrumentenversicherung) beträgt

im 1. Ausleihjahr	10 €/Monat,
im 2. Ausleihjahr	15 €/Monat,
ab dem 3. Ausleihjahr	20 €/Monat.

Für Schülerinnen und Schüler im Klassenunterricht, die in Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen durchgeführt wird, beträgt die monatliche Miete 7,00 € (einschließlich der Instrumentenversicherung).

Artikel 2

§ 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Bei der Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigt sich die Gebühr nach § 2 wie folgt:

- Für das 1. Kind einer Familie wird keine Ermäßigung gewährt,
- für das 2. Kind einer Familie wird eine Ermäßigung von 10 % gewährt,
- für das 3. Kind einer Familie wird eine Ermäßigung von 15 % gewährt,
- für das 4. und jede weitere Kind der Familie wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

Die Spielkreise sind hiervon ausgeschlossen.

Die Reihenfolge, in der die Kinder berücksichtigt werden, richtet sich nach dem Datum der Unterrichtsaufnahme.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XIX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 21.11.2013

Zweckverband „Musikschule der Gemeinden
Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“
gez. Dr. Boland-Theißen
Verbandsvorsteherin
